

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 13/5 BJ 115/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Württemberg,
Stuttgart 40, Adalbert-Stifter-Straße 105,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l sowie die Richter B o r g o l t e und Prof. Dr. B a l t z e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. März 1990 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel - zugelassen werden. Der Kläger beruft sich nach dem Inhalt seines Vortrages auf Abweichung und Verfahrensmangel. In beiden Beziehungen hat er die erhobene Rüge jedoch nicht hinreichend substantiiert.

Die von ihm als Beschwerdegrund zunächst angeführte Abweichung ist gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Beschwerdebegründung zu "bezeichnen". Dazu ist nicht nur erforderlich, daß die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), von der das Landessozialgericht (LSG) abgewichen sein soll, so genau bezeichnet wird, daß das Revisionsgericht sie ohne Schwierigkeiten heranziehen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Es muß vielmehr auch dargetan werden, zu welcher spezifischen Rechtsfrage eine Abweichung vorliegt, dh in welchem abstrakt formulierten Rechtssatz sich das vorinstanzliche Urteil von welchem abstrakt formulierten Rechtssatz der abweichungsbegründenden BSG-Entscheidung unterscheidet (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 21, 29). Eine Abweichung liegt nicht schon in einer materiell-rechtlich unzutreffenden Subsumierung, sondern allein darin, daß das LSG von einer Rechtsmeinung ausgeht, die mit der des Revisionsgerichts unvereinbar ist. Das ist vom Kläger nicht aufgezeigt worden. Die von ihm zunächst zur Begründung der Abweichung zitierte Entscheidung des Großen Senats (GS) des BSG vom 10. Dezember 1976 - GS 2/75, GS 3/75, GS 4/75, GS 3/76 - in BSGE 43, 75 ff betrifft die Problematik, wie ein Versicherter, der aufgrund seines Gesundheitszustandes nur noch Teilzeitarbeiten verrichten kann, im Blick auf die Tatbestände der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit iS von §§ 1246 Abs 2, 1247 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu behandeln ist.

Das LSG brauchte sich mit dieser Problematik, da es den Kläger für leichte Arbeiten als noch vollschichtig einsatzfähig ansah, nicht auseinanderzusetzen und hat es auch nicht getan. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, inwiefern es dabei von einer Rechtsmeinung ausgegangen ist, die mit der des Revisionsgerichts nicht zu vereinbaren ist. Dasselbe ist für das Urteil des 5. Senats des BSG vom 27. Mai 1977 - 5 RJ 28/76 - in BSGE 44, 39 ff zu sagen, das der Kläger offenbar - worauf die Beklagte zu Recht hingewiesen hat - mit seinem Zitat von BSGE 44, 37 ff meint. Die dort entschiedene Problematik, ob die Rechtsprechung des GS zur Frage, ob der Arbeitsmarkt für Teilzeitarbeitskräfte offen oder verschlossen ist, auch auf Vollzeittätigkeiten übertragen werden kann, hat für den vom LSG entschiedenen Fall des Klägers keinerlei Bedeutung. Inwiefern das LSG bei dieser Ausgangslage seiner vom Kläger angefochtenen Entscheidung eine andere Rechtsauffassung als das Revisionsgericht zugrunde gelegt hat, ist vom Kläger nicht verdeutlicht worden.



In gleicher Weise kann der Kläger mit der Rüge eines Verfahrensmangels, die er dem Inhalt seines Vortrages nach offenbar auf eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes gemäß § 103 SGG stützen will, keinen Erfolg haben. Denn gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG, der auch eine mögliche Verletzung des § 106 SGG mit einschließt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 13), nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierfür muß nicht nur vorgetragen werden, daß das LSG einen Beweisantrag abgelehnt hat, obwohl es sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zu einer Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 10 und 34). Es muß vielmehr auch ein prozeßordnungsgerechter Beweisantrag vorliegen und so genau bezeichnet sein, daß er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (s BSG SozR 1500 § 160a Nr 10 und SozR 1500 § 160 Nr 45). Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, die ihm vorliegenden Akten daraufhin durchzusehen, ob, in welchem Punkt und aus welchen Gründen sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zu weiterer Sachaufklärung hätte veranlaßt fühlen müssen. Aufgabe des Beschwerdegerichts ist es vielmehr allein zu prüfen und zu entscheiden, ob die Gründe, die der Beschwerdeführer einerseits durch Angabe der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG und andererseits durch Darstellung des Beweisergebnisses zu dieser Auffassung konkret zu bezeichnen hat, das LSG bei Beachtung seiner Amtsermittlungspflicht zu weiterer Aufklärung hätte bringen müssen. Schon in dieser Beziehung genügt die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der Kläger hat nicht angegeben, wo und wann er den in der Beschwerdebegründung genannten Beweisantrag bezüglich einer Begutachtung durch Dr. C. B. gestellt hat. Der Sache nach läuft seine Beschwerdebegründung auf einen Angriff gegen die Würdigung des Gutachtens von Prof. Dr. K. hinaus. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde grundsätzlich nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.

Die somit nicht formgerecht begründete und damit unzulässige Beschwerde des Klägers mußte verworfen werden. Dies konnte gemäß § 202 SGG iVm § 574 der Zivilprozeßordnung und § 169 SGG analog auch ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

